



LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
16. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
16/189

A15

**Stellungnahme der Landeselternschaft der Gymnasien zum
"Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung eines qualitativ hochwertigen und wohnungsnahen Grundschulangebotes in Nordrhein-Westfalen (8. Schulrechtsänderungsgesetz)"**

Grundsätzlich begrüßt die Landeselternschaft der Gymnasien, dass die Landesregierung sich darum bemüht, ein möglichst wohnortnahes Grundschulangebot aufrecht zu erhalten.

Verwirrend findet die Landeselternschaft, dass sich unter dem Titel „Gesetz zur Sicherung eines qualitativ hochwertigen und wohnungsnahen Grundschulangebotes“, auch Regelungen zur Finanzierung der Ausbildung von Sonderpädagogen im Rahmen der Umsetzung zur Inklusion sowie auch Regelungen zur Gesamtschule verbergen. Die Landeselternschaft wünscht sich hier eine entsprechende Anpassung des Titels.

Inhaltlich befürchtet die Landeselternschaft, dass die dort dargelegten Kosten für die Ausbildung von Sonderpädagogen einen erheblichen Faktor darstellen und mit hoher Wahrscheinlichkeit erhebliche Auswirkungen auf andere Reformen und Vorhaben im Schulwesen haben werden, wie beispielsweise die Reduzierung von Klassengrößen in allen Schulformen. Die Ausführungen, dass die Fachleiter-Ausbildung im sonderpädagogischen Bereich aus dem Demographiegewinn gespeist werden soll, verdeutlicht unsere Befürchtungen. Die Landeselternschaft fordert erneut nachdrücklich, auch eine Konkretisierung zur Umsetzung des im Schulkonsens vereinbarten Stufenplans.

Die Landeselternschaft hätte es sehr begrüßt, wenn die Kosten für die Ausbildung von Sonderpädagogen in einem Gesamtkonzept zur Umsetzung der Inklusion integriert worden wären und ein entsprechender Gesetzentwurf vorgelegt würde. Dies würde insbesondere auch die Gesamtkosten der erforderlichen Maßnahmen für den gemeinsamen Unterricht verdeutlichen.

Für ein qualitativ hochwertiges und wohnortnahes Grundschulangebot, weist die Landeselternschaft ausdrücklich darauf hin, dass die Kommunen eher nach finanziellen und fiskalischen Gesichtspunkten über die Schulstandorte entscheiden und die pädagogische Qualität der so wichtigen frühen Bildung der Kinder an zweiter Stelle stehen könnte. Aus Sicht der Landeselternschaft muss immer „die qualitativ hochwertige Erfüllung des pädagogischen Auftrags“ Vorrang haben. Daher sollten – dem demographischen Faktor geschuldet – eher kleinere Klassen eingerichtet werden.

Wenn das Land einen Klassenfrequenzrichtwert von 22,5 Schülern für die Grundschule anstrebt, wie es im Schulkonsens vereinbart wurde, sollte keine starre Mindestgrenze von 92 Schülern (§ 82 Abs. 2 des Entwurfs) für die Fortführung von Grundschulen im Schulgesetz festgelegt werden, zumal bei der versprochenen Reduzierung auf 22,5 Schüler pro Klasse die Mindestgrenze bereits mit 90 Schülern erreicht wäre. Die alte Form des § 82 Abs. 2 Satz 1 Schulgesetz sollte beibehalten werden.

Die Landeselternschaft bemerkt zudem mit Befremden, dass die bereits in ihrer Stellungnahme vom 26. Juli 2012 zum 8. Schulrechtsänderungsgesetz bemängelte Einrichtung von Teilstandorten für Gesamtschulen bei geringer Schülerzahl im § 83 Abs. 4 Satz 5 über die vertikale Gliederung hinaus nun auf eine zusätzliche horizontale Gliederung erweitert wurde.

Die Landeselternschaft sieht - wie schon in ihrer Stellungnahme zum „Gesetz zur Weiterentwicklung der Schulstruktur in Nordrhein-Westfalen“ vom 28. September 2011 dargelegt - keinen erkennbaren Grund, die Vorschriften zu Teilstandorten für die Sekundarschule und Gesamtschulen gegenüber den anderen Schulformen gesondert zu regeln. Vielmehr sollte für alle Schulformen gelten, dass diese in begründeten Ausnahmefällen an Teilstandorten in zumutbarer Entfernung geführt werden können.

Für § 11 b Abs. 3 des vorliegenden Entwurfs gilt ebenfalls, dass die jahrgangsübergreifende Unterrichtung der Kinder in Klasse 3/4 vor dem Übergang in die Sek. I ohne überzeugendes pädagogisches Konzept sehr problematisch ist. Auch hier sollten finanzielle Überlegungen hinter dem pädagogischen Prinzip rangieren. Gleiches gilt für den jahrgangsübergreifenden Unterricht von Klasse 1 bis 4 (§ 11b Abs.4 des vorliegenden Entwurfs).

Es ist auch nicht einsehbar, dass gemäß § 83 Abs. 1 des Entwurfs bei Teilstandorten der jahrgangsübergreifende Unterricht in allen Teilstandorten vorgegeben wird. Hier sollte die Lage vor Ort und die Eigenständigkeit berücksichtigt werden.

Insofern ist es ein Anliegen der Landeselternschaft der Gymnasien, den pädagogischen Ansatz auch im Grundschulbereich als wesentliches Merkmal zu beachten und kein Sparmodell zu unterstützen.

Düsseldorf, den 22. Oktober 2012